

Beschlussvorlage Nr. USB 6/2025
--

Zuständig: Bürgermeister
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Mühling

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt: A 5

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	24.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 15 04 02

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Balve die Durchführung der Erstaufstellung der kommunalen Wärmeplanung.

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Kommunale Wärmeplanung bildet das Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung (LWPG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2024. Die rechtliche Rahmenbedingung und die verpflichtende Durchführung der KWP bildet das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) der Bundesrepublik Deutschland vom 10.12.2023.

Gem. § 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG hat die planungsverantwortliche Stelle den Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung zu fassen.

Planungsverantwortliche Stellen sind gem. § 2 Absatz 1 LWPG die Gemeinden, konkret für unser Stadtgebiet die Stadt Balve.

Die Erstaufstellung der kommunalen Wärmeplanung muss bis spätestens 30.06.2028 abgeschlossen sein. Zieljahr für den Abschluss der umzusetzenden Maßnahmen ist das Jahr 2045.

Gem. § 8 Absatz 2 LWPG erhalten die Gemeinden für die Erstaufstellung der Wärmepläne einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165.000 € zzgl. 1,36 Euro je Einwohner.

Die Zahlung des Belastungsausgleiches erfolgte bereits in zwei Tranchen im Dezember 2024 und Januar 2025. Die Belastungen für die Fortschreibung sind dabei ebenfalls konnexitätsrelevant.

Laut Gesetzgeber sollen durch diese Regelungen keine finanziellen Belastungen auf die Stadt Balve zukommen.

Ich werde in der Sitzung weitere Erläuterungen zu dem Planungsprozess geben.

H. Mühling